

- Abschrift -

Amtsgericht Hannover

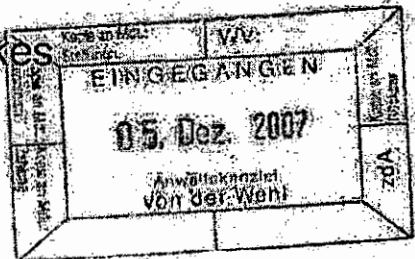
Verkündet am: 23.11.2007

Geschäfts-Nr.:
511 C 12565/07

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] 24103 Kiel,

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen [REDACTED]

wegen fiktiven Reparaturschadens

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 511
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO
durch den Präsidenten des Amtsgerichts Prof. Dr. Lessing

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 422,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.01.2007 sowie weitere 83,54 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.10.2007 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 7 % und die Beklagte 93 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht mit der Klage restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 06.12.2006 in Kiel geltend. Unfallgegner war der Versicherungsnehmer der Beklagten, der - was unstreitig ist - für die Folgen des Verkehrsunfalls zu 100 % ersatzpflichtig ist.

Zur Schätzung des Schadens an dem PKW der Klägerin, einem Nissan, hat diese sich in eine Vertragswerkstatt der Firma Nissan, [REDACTED] Auto GmbH, in [REDACTED] gegeben. Diese Vertragswerkstatt hat einen Kostenvoranschlag für die Beseitigung der Schäden erstellt, der mit einem Betrag i. H. v. 871,06 € ohne Mehrwertsteuer endet.

Auf diese Nettopreparaturkosten zzgl. einer Unkostenpauschale i. H. v. 25,00 € hat die Beklagte 474,00 € mit Abrechnung vom 01.02.2007 gezahlt. Den nach der Rechnung der Klägerin offenen Betrag i. H. v. 422,02 € verweigert die Beklagte unter Hinweis darauf, dass bei der Firma Strehning, einer Meisterwerkstatt in der Nähe der Klägerin, die Reparatur kostengünstiger hätte durchgeführt werden können.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte nach § 249 Abs. 2 BGB nicht berechtigt sei, die fiktive Schadensausgleichsberechnung nach unten zu korrigieren, indem sie eine billigere Werkstatt anbietet und auf die Schadensminderungspflicht der Klägerin verweist. Die Klägerin belegt ihre Rechtsansicht mit vielfältiger Rechtsprechung und bezieht sich ausdrücklich auf das sog. Porsche-Urteil des Bundesgerichtshofs.

Im Übrigen macht die Klägerin einen Verzugsschaden für die vorgerichtliche Einschaltung ihres Prozessbevollmächtigten in Höhe von 120,67 € geltend. Dieser Betrag errechnet sich durch den Multiplikator von 1,3 auf der Grundlage eines Gegenstandswerts von 896,06 €.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 422,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.01.2007 sowie weitere 120,67 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.10.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie auf der Grundlage von vielfältiger Rechtsprechung, die der von der Klägersseite zitierten Rechtsprechung entgegensteht, nicht verpflichtet sei, jeden Reparaturpreis zu zahlen. Die Klägerin habe gegen ihre Schadensminderungspflicht im Rahmen der fiktiven Schadensberechnung verstoßen, indem sie nicht auf der Grundlage einer von der Beklagten vorgeschlagenen Kfz-Werkstatt abrechnete, obwohl es sich dabei auch um einen Meisterbetrieb handelt, der Originalersatzteile verwendet und Garantie auf seine Leistungen gibt.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Parteivorträge - insbesondere ihrer Rechtsansichten - wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klage scheitert lediglich insoweit, als die Klägerin einen Verzugsschaden gem. § 286 BGB i. V. m. Nr. 2300 VV RVG auf der Grundlage eines Geschäftswertes von 896,06 € beansprucht. Hier hätte lediglich auf der Basis des noch offenen Betrages i. H. v. 422,02 € abgerechnet werden dürfen.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Beklagte gem. §§ 3, 1 PflichtVersG i. V. m. § 7 und 18 StVG sowie § 823 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 8 StVO dem Grunde nach zu 100 % Schadensersatz verpflichtet ist. Dies bedeutet, dass die Beklagte auch den Sachschaden an dem PKW der Klägerin ausgleichen muss. Dabei hat die Klägerin als Geschädigte gem. § 249 Abs. 1 und Abs. 2 BGB die Möglichkeit, das Fahrzeug entweder reparieren zu lassen oder ohne Reparatur der Beklagten fiktiv die Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.

Sollte die Klägerin den Weg über § 249 Abs. 1 BGB wählen, so könnte sie nach der fast einhelligen Rechtsprechung und Literatur auf eine Reparaturwerkstatt Ihrer Wahl – z.B.

der Nissan-Vertragswerkstatt [REDACTED] Auto GmbH - zurückgreifen, ohne vorher die Beklagte einzuschalten. Die Beklagte wäre dann verpflichtet, den kompletten Schadenersatzbetrag einschl. der Mehrwertsteuer auszugleichen, wenn nicht die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht dadurch verstoßen hätte, dass sie bewusst eine extrem teure Werkstatt gewählt hat, was für den vorliegenden Fall jedoch nicht erkennbar ist und von der Beklagten auch nicht behauptet wird. Die Beklagte arbeitet allerdings offensichtlich mit einer billigeren Werkstatt zusammen.

Geht die Geschädigte - wie im vorliegenden Fall – jedoch den Weg über § 249 Abs. 2 BGB, lässt also das Fahrzeug nicht reparieren, sondern rechnet auf der Grundlage des § 249 Abs. 2 S. 1 fiktiv die bei einer Reparatur aufzuwendenden Kosten ab, kann grundsätzlich kein Unterschied – auch in der Belastung für den Schädiger - zu der Lösung nach § 249 Abs. 1 BGB bestehen. Der Gesetzgeber gibt dem Geschädigten mit § 249 BGB zwei gleichwertige Alternativen und überlässt die Auswahl dem Geschädigten. Der Unterschied zu § 249 Abs. 1 besteht allein darin, dass der Gesetzgeber in § 249 Abs. 2 S. 2 festgelegt hat, dass bei einer solchen fiktiven Abrechnung der Geschädigte keinen Anspruch auf die Umsatzsteuer hat. Diese wird von der Klägerin auch nicht geltend gemacht. Sie möchte von der Beklagten lediglich die Nettoreparaturkosten erstattet bekommen.

Da der Gesetzgeber den Geschädigten zwischen § 249 Abs. 1 und § 249 Abs. 2 ein gleichwertiges Wahlrecht gegeben hat, kann im Ergebnis die Rechtsfolge auch hinsichtlich der Schadenshöhe nicht unterschiedlich sein. Der Schädiger erleidet dadurch keinen Nachteil. Dies hat der Bundesgerichtshof in seinem sog. Porsche-Urteil auch grundsätzlich festgestellt. Das Gericht interpretiert diese Entscheidung - abweichend von der Rechtsansicht der Beklagten - in diesem Sinne. Es stellt sich allerdings immer im Schadensersatzrecht die Frage, ob ein Geschädigter gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB verstoßen hat. Dieser Verstoß kann sich im vorliegenden Fall nicht auf den Grund des Schadens beziehen. Hier käme allenfalls ein Mitverschulden im Sinne des § 254 bei der Schadenshöhe in Betracht, weil die Klägerin mit ihrer Abrechnung auf der Kostenkalkulation ihrer Vertrauenswerkstatt, einer Vertragswerkstatt, besteht. Hat ein Schädiger aber über den Gedanken des § 254 BGB einen Anspruch auf Besserstellung, wenn der Geschädigte nicht reparieren lässt? Die Beklagte erfährt bei einer fiktiven Schadensabrechnung zwar - im Gegensatz zu dem Fall nach § 249 Abs. 1 BGB – welche Kosten im Raum stehen, weil die Geschädigte in den Fällen des § 249 Abs. 2 BGB grundsätzlich auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens abrechnet und daher der Beklagten Vergleichsmöglichkeiten eröffnet werden, ohne dass diese Kosten schon entstanden sind.

Das Gericht ist jedoch der Auffassung, dass - wie schon festgestellt - die Wahlalternativen des § 249 dem Geschädigten ein gleichwertiges Recht zuerkennen und nicht nunmehr aufgrund nur der fiktiven Abrechnung und der Möglichkeit vorheriger Kenntnisnahme die Beklagte – praktisch der Schädiger - eine billigere Werkstatt benennen kann, um damit der Geschädigten eine Schadensminderungspflicht fiktiv aufzuerlegen. Nicht der Schädiger, sondern der Geschädigte bestimmt das Vorgehen, auch wenn dieses mit bestimmten gesetzlichen Pflichten des Schädigers abgeglichen werden kann/muss.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zieht sich darauf zurück, dass prinzipiell auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens abgerechnet werden kann. Im vorliegenden Fall liegt zwar kein Sachverständigengutachten vor, weil es sich bei der Kostenaufstellung der Fa. [REDACTED] GmbH lediglich um einen Kostenvoranschlag handelt. Dieser Kostenvoranschlag stammt zum einen jedoch von einer Vertragswerkstatt - das Gericht hat durch telefonische Nachfrage bei der Firma [REDACTED] Auto GmbH erfahren, dass es sich um eine Nissanvertragswerkstatt handelt - und zum anderen wird die Kostenkalkulation auch von der Beklagten nicht kritisiert. Die Beklagte bestreitet auch nicht, dass man auf der Grundlage dieses Kostenvoranschlages abrechnen könnte. Sie hätte sonst substantiiert behaupten müssen, dass gerade diese Nissan-Werkstatt extrem teuer im Vergleich zu anderen Nissan-Werkstätten sei und ein Sachverständiger sich grundsätzlich auf einen abweichenden, niedrigeren Mittelwert von Vertragswerkstätten bezogen hätte. Insoweit ist die Berechnung von der Firma [REDACTED] auto GmbH zwischen den Parteien unstrittig und Grundlage der richterlichen Würdigung.

Vor diesem Hintergrund muss sich eine Geschädigte jedoch nicht auf eine billigere Werkstatt verweisen lassen, auch wenn diese durch einen Meister betrieben wird, diese Werkstatt Originalersatzteile verwendet und auch Garantien, wie sie Vertragswerkstätten abgeben, übernimmt. Ein Geschädigter hat ein unanfechtbares Recht, selbst die Schadensbeseitigung zu organisieren und zu bestimmen. Er kann sich dabei auf seine Vertragswerkstatt berufen, bei der immer sein Fahrzeug gepflegt wird. Dies wird im vorliegenden Fall allerdings nicht substantiiert von der Klägerseite behauptet. Aber die Geschädigte kann entscheiden, dass ihr Auto lediglich in einer Vertragswerkstatt repariert wird. Sie verstößt nicht gegen die Schadensminderungspflicht, wenn es andere billigere Werkstätten gibt. Eine Einschränkung dieses Wahlrechts erfolgt auch nicht etwa dadurch, dass die Beklagte dafür sorgt, dass ein kostenloser Hol- und Bringdienst veranlasst wird oder die andere Werkstatt in einer räumlichen Entfernung ist, die der Geschädigten zuzumuten ist. Denn eine Abrechnung, wie sie die Klägerin vorgenommen hat, muss auch die Fälle abdecken,

in denen das Fahrzeug z.B. verkauft werden soll oder schon worden ist und wegen des vorhandenen Schadens der Verkäufer einen geringeren Kaufpreis erzielt. Der Verkäufer hätte in diesen Fällen die vertragliche Nebenpflicht, den Käufer über den Schadensumfang und die Beseitigungskosten zu informieren, wenn er sich nicht dem Verdacht einer arglistigen Täuschung aussetzen will. Dazu würde er dem Käufer den Kostenvoranschlag überlassen. Selbstverständlich würde ein Verkäufer dann die fiktiven Reparaturkosten dieser Werkstatt vom Wert für ein repariertes Fahrzeug abziehen und sich nicht mit dem Ziel der Verringerung des Minderwertes auf billigere Werkstätten vom Verkäufer verweisen lassen. Die vom entscheidenden Gericht vorgenommene Interpretation des § 249 Abs. 2 muss weiterhin auch die Fälle abdecken, in denen die Klägerin zwar jetzt nicht repariert, sondern dies erst später in einer Vertragswerkstatt in Angriff nimmt – ohne dann erneut mit der Beklagten über die Schadenshöhe streiten zu müssen - und auch den Fall, bei dem die Geschädigte kurz nach dem Unfall z.B. ihren Wohnort wechselt. Diese Konstellationen können nicht alle unterschiedlich, sondern müssen einheitlich gelöst werden. Dies geschieht nach Auffassung des entscheidenden Gerichts dadurch, dass die Klägerin bestimmt, nach welcher Kostenermittlung – in der Regel dem Sachverständigengutachten - abgerechnet wird. Soweit diese Kosten nicht extrem aus der Norm fallen, muss sich die Klägerin nicht auf billigere Nichtvertragswerkstätten verweisen lassen.

Der Zinsanspruch auf die Hauptforderung, der unstreitig ist, resultiert aus § 286 i. V. m. § 288 BGB.

Soweit die Klägerin einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden in der Form geltend macht, dass vorgerichtlich ein Anwalt eingeschaltet werden musste, der ohne Klagauftrag die Forderung durchsetzen sollte, so ist nach Auffassung des Gerichts dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch nach § 286 BGB in Verbindung mit Nr. 2300 VV RVG gegeben, jedoch ist der geltend gemachte Anspruch der Höhe nach zu korrigieren. Die Beklagte befand sich nach dem Vortrag der Klägerin offensichtlich erst in Verzug, als sie lediglich 474,04 € ausgeglichen hat und im Übrigen einen weiteren Schadensausgleich ablehnte. Zumindest hat die Klägerin nichts dazu vorgetragen, dass schon vorher die Beklagte in Verzug war, als es noch um die Gesamtforderung i. H. v. 896,06 € ging. Die Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist jedoch ein Verzugsschaden. Deswegen hat das Gericht diese Forderung reduziert und neu berechnet auf der Grundlage eines Gegenstandswerts i. H. v. 422,02 €. Dies entspricht bei dem Multiplikator von 1,3 einer Geschäftsgebühr in Höhe von 58,50 €. Der prozentuale Anteil nach Nr. 7002 beträgt 11,70 €. Die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag von 70,20 € macht 13,34 € aus, sodass als Verzugsschaden für

die vorgerichtlichen, nicht ausgleichungsfähigen Rechtsanwaltskosten lediglich ein Betrag i. H. v. 83,54 € zuzuerkennen war. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Dieser Verzugsschaden ist zu verzinsen gem. § 291 BGB i.V. m. § 288 BGB. Als Verzinsungszeitpunkt ist die Rechtshängigkeit, der 22.10.2007, anzunehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Dabei hat im Rahmen der Kostenentscheidung das Gericht festgestellt, dass die Klägerin nicht unerheblich, nämlich in Höhe eines Betrages von 37,69 €, unterliegt und hat dies bei der Kostenquote mitberücksichtigt, ohne dass sich jedoch durch die Nebenforderung der Streitwert verändert hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11 i. V. m. § 713 ZPO.

Präsident des Amtsgerichts

/Ar.